

ZTR // Zeitschrift für Energie- und Technikrecht

Publikationsrichtlinien

Die Beachtung dieser Richtlinien erleichtert eine korrekte Umsetzung Ihres Beitrages in eine druckfertige Vorlage und sichert ein einheitliches Erscheinungsbild. Die folgenden Hinweise verstehen sich als Richtlinien im Sinne einer Hilfe für die Autoren.

I. Einreichung von Manuskripten

Eine Annahme ist von vornherein nur möglich, wenn der Beitrag noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Mit der Annahme und Veröffentlichung des Manuskripts geht das ausschließliche Werknutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten auf die Pedell Wissenschaftsverlag GmbH & Co KG (www.pedell.at) über.

Manuskripte sind ausschließlich bei der Schriftleitung (Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer [michael.mayrhofer@jku.at]) einzureichen. Bitte senden Sie Ihr Manuskript in elektronischer Form in einem gängigen Textformat und verzichten Sie dabei auf (Text- und Absatz-)Formatierungen, die über die folgenden Formatrichtlinien hinausgehen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, die äußere Erscheinung Ihres Manuskripts an die Gestaltung der Zeitschrift anzupassen. Verzichten Sie darüber hinaus bitte auf Kopf- und Fußzeilen.

II. Struktur und Aufbau des Manuskripts

A. Allgemeine Formathinweise

- › Bevorzugtes Format: MS Word-Dokument.
- › Blocksatz, ohne Worttrennung am Zeilenende.
- › Keine Leerzeichen oder Tabulatoren am Zeilenbeginn.
- › Absätze ohne Einrückungen.
- › Verwendung von geschützten Leerzeichen.

B. Aufsätze und Kurzbeiträge

- › Titelseite mit vollständigem Titel der Arbeit, Autor(en) und Inhaltsübersicht.
- › Kurze Zusammenfassung des Beitrags (Abstract) zwischen Überschrift und Textteil (ca 2 bis 5 Sätze).
- › Gliederungsschema I./A./1./a.
- › Textteil mit Fußnoten. Bitte setzen Sie Fußnoten nicht manuell, sondern verwenden Sie dazu die jeweilige Funktion Ihres Textverarbeitungsprogramms. Der Fußnotentext soll mit einem Großbuchstaben beginnen und mit einem Punkt enden.
- › Umfang: Aufsatz rund 25.000 bis 45.000 Zeichen; Kurzbeitrag rund 7.000 bis 10.000 Zeichen; längere oder kürzere Beiträge sind nach Absprache mit der Redaktion möglich.
- › Am Ende des Textteils: Vor- und Nachnamen aller Autoren einschließlich akademischer Titel und Berufstitel, Korrespondenzadresse(n) (insb E-Mail und Web; zB Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Abteilung für Technikrecht des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, JKU Linz. E-Mail: michael.mayrhofer@jku.at, Web: www.vwrecht.jku.at).

C. Besprechung von Judikatur

- › Titelseite mit vollständigem Titel der Arbeit und Autor(en).
- › Entscheidungszitat(e); Verzeichnis der maßgeblichen Rechtsvorschrift(en) (Zitat im Fließtext mit, soweit vorhanden, amtlichem Kurztitel [bzw einer gängigen amtlichen Abkürzung], der Stammfassung und der in der/den Entscheidung[en] bezogenen Fassung – zB UVP-G 2000, BGBl 697/1993 idF BGBl I 144/2011).
- › Ein Leitsatz oder mehrere Leitsätze.
- › Gliederungsschema I./A./1./a., wobei folgender Aufbau empfohlen wird: I. Sachverhalt (Zusammenfassung des Autors); II. Aus der Begründung [des jeweiligen Gerichts] (wörtliche Wiedergabe, fremdsprachige Texte sind zu übersetzen, jedoch keine Punktsetzung am Ende von Abkürzungen und Leerzeichen zwischen §, Abs oder Ziffer und der Zahl); III. Anmerkung (mit Fußnoten; siehe II.B.).
- › Umfang: insgesamt rund 25.000 Zeichen.
- › Am Ende des Textteils: Vor- und Nachnamen aller Autoren einschließlich akademischer Titel und Berufstitel, Korrespondenzadresse(n) (siehe II.B.).

III. Tabellen und Grafiken

Wenn Sie Tabellen und Grafiken in Ihr Manuskript einbetten, schicken Sie uns diese bitte gesondert in jenem Programm, mit dem Sie diese erstellt haben und beachten Sie schon bei der Erstellung, dass diese nur in Schwarz-weiß wiedergegeben werden können.

IV. Zitierungen und Abkürzungen

Zitierungen und Abkürzungen sind – soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist – nach *Friedl/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtliche Rechtsquellen⁶ (2008) vorzunehmen. Insbesondere sind folgende Grundregeln zu beachten:

A. Allgemeine Hinweise

- › Gängige Abkürzungen (Abs, aM, arg, bspw, bzw, dgl, etc, gem, hA, hM, idF, insb, vgl, zB, ...) können verwendet werden und brauchen keine gesonderte Erklärung; sonstige Abkürzungen sollten vermieden werden; wenn Letztere dennoch verwendet werden, sind sie bei erstmaliger Verwendung mittels Klammersausdruck im Fließtext zu erläutern.
- › Die Wörter Gesetz, Verordnung oder Richtlinie (letzte mit Ausnahme von Fundstellennachweisen) etc werden nicht abgekürzt (zB mit G, VO oder RL).
- › Abkürzungen (immer) ohne Punkt.
- › Autorennamen, jedoch nicht die Namen der Herausgeber, kursiv; keine Vornamen in den Fußnoten, außer bei Verwechslungsgefahr den Anfangsbuchstaben des Vornamens (zB *K. Oberndorfer*).
- › Fußnotenzeichen nach Satzzeichen oder Klammern setzen, es sei denn, die Fußnote bezieht sich nur auf ein Wort oder eine Wortgruppe innerhalb des Satzes oder Satzteils.
- › Wörtlich wiedergegebene Textteile werden unter Anführungszeichen wiedergegeben, es erfolgt keine zusätzliche Hervorhebung durch kursive Schrift.
- › Schlagwörter oder Reizwörter sollen im Text durch Fettdruck hervorgehoben werden.
- › Datumformat: TT.MM.JJJJ (Bsp: 01.01.2012).

B. Zitieren von Literatur

- › Erstzitat bei **selbständigen Werken** (lang): *Name*, Titel^{Auflage} (Jahr) Seite. Folgezitat (kurz): *Name*, Kurztitel (FN [Nummer der Fußnote mit Erstzitat]) Seite.

Beispiel: Erstzitat: *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 50 ff; Folgezitat: *Pöschl*, Gleichheit (FN 2) 60.

- › Erstzitat bei **Beiträgen in Sammelwerken:** *Name*, Titel des Beitrags, in Name des/der Herausgeber(s) (Hg), Titel des Sammelwerks^{Auflage} (Jahr) Seite, auf welcher der Beitrag beginnt (Seite); Folgezitat: *Name*, Kurztitel (FN [Nummer der Fußnote mit Erstzitat]) Seite.

Beispiel: Erstzitat: *Schröder*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Technikrechts, in Schulte/Schröder (Hg), Handbuch des Technikrechts² (2011) 237 (239). Folgezitat: *Schröder*, Rahmenbedingungen (FN 3) 240.

- › Erstzitat bei **Beiträgen in Festschriften:** *Name*, Titel des Beitrags, in Name des/der Herausgeber(s) (Hg), Titel des Gesamtwerks – FS Vorname des Jubilars Nachname des Jubilars (Jahr) Seite, auf welcher der Beitrag beginnt (Seite); Folgezitat: *Name*, Kurztitel (FN [Nummer der Fußnote mit Erstzitat]) Seite.

Beispiel: Erstzitat: *Adamovich*, Über das bundesstaatliche Prinzip, in Schäffer et al (Hg), Staat-Verfassung-Verwaltung – FS Friedrich Koja (1998) 213 (215). Folgezitat: *Adamovich*, Prinzip (FN 3) 215.

- › Erstzitat bei **Beiträgen in Kommentaren:** *Name*, §/Art XX, in Name des/der Herausgeber(s) (Hg), Titel des Kommentars (Lieferung, Jahr) Rz YY. Folgezitat: *Name*, §/Art XX (FN [Nummer der Fußnote mit Erstzitat]) Rz YY.

Beispiel: Erstzitat: *Rill*, Art 18 B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (1. Lfg, 2001) Rz 1. Folgezitat: *Rill*, Art 18 B-VG (FN 1) Rz 1.

- › Erstzitat bei **sonstigen Kommentaren:** *Name* in Name des/der Herausgeber(s) (Hg), Titel des Kommentars (Lieferung, Jahr) §/Art XX Rz YY. Folgezitat: *Name*, Kurztitel (FN [Nummer der Fußnote mit Erstzitat]) §/Art XX Rz YY.

Beispiel: Erstzitat: *K. Oberndorfer* in Hauer/K. Oberndorfer (Hg), Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, Kommentar (2007) § 19 Rz 1. Folgezitat: *K. Oberndorfer* in EIWOG (FN 1) § 19 Rz 1.

- › Erstzitat bei **Beiträgen in Zeitschriften:** *Name*, Titel, Zeitschrift Jahr, Seite, auf der der Beitrag beginnt (Seite). Folgezitate: *Name*, Kurztitel (FN [Nummer der Fußnote mit Erstzitat]) Seite.

Beispiel: Erstzitat: *Diehl*, Stärkung des europäischen Konzepts der „besten verfügbaren Techniken“ durch die Richtlinie über Industrieemissionen? Kritik der Neufassung der IVU-Richtlinie, ZUR 2011, 59 (64 f). Folgezitat: *Diehl*, Stärkung (FN 4) 63.

C. Zitieren von Judikatur

- › **VfGH:** Beispiel: VfSlg 18.824/2009 (bzw, soweit nicht in die amtliche Sammlung aufgenommen: VfGH 05.10.2011, B 414/11).
- › **VwGH:** Beispiel: VwSlg 5621 A/1961 (bzw, soweit nicht in die amtliche Sammlung aufgenommen: VwGH 21.11.2011, 2009/18/0019).
- › **OGH:** 10.06.2008, 1 Ob 243/07b.
- › **EuGH:** Beispiel: EuGH 12.03.2002, C-168/00, *Leitner/TUI*, Slg 2002, I-2631 [sowie ggf:], Rz 50.
- › **EGMR:** Beispiel: EGMR 05.02.2008, 74.420/01, *Ramanauskas/Litauen* [sowie ggf:], Rz 50.
- › Bei **veröffentlichten Entscheidungen** entfällt das Datum. Beispiel: OGH 1 Ob 243/07b, *ecolex* 2008, 907.

D. Zitieren von Rechtsvorschriften

- › Grundsätzlich sind Rechtsvorschriften (Ausnahme siehe II.C.) bei erstmaliger Verwendung lang zu zitieren (Langtitel, Fundstellennachweis der Stammfassung und geltende Fassung); in weiterer Folge können amtliche, subsidiär auch gängige oder selbst vergebene Abkürzungen verwendet werden (siehe aber IV.A.).

Beispiele: Erstzitat: Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI 2009 L 211/55. Folgezitat: RL 2009/72/EG oder EBMRL 2009.

Erstzitat: Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 697/1993 idF BGBl I 144/2011. Folgezitat: UVP-G 2000.

- › Besonderer Hinweis für die Zitierung von **niederösterreichischen Rechtsvorschriften**:
Beispiel: Erstzitat: NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBl 4400-8.
- › Zitat von **Regierungsvorlagen und Ausschussberichten**: Nummer der Beilage Abkürzung der Körperschaft mit vorangestelltem „Blg“ Gesetzgebungsperiode in römischen Zahlen Seitenzahl.
Beispiel: ErlRV 994 BlgNR XXIV. GP 3; AB 823 BlgNR XXII. GP 6.
- › Zitat von **Ministerialentwürfen**: Nummer des Entwurfs Gesetzgebungsperiode in römischen Zahlen Verweis auf die Rechtsvorschrift.
Beispiel: Erl 198/ME XXIV. GP zu § 24 Abs 6.

V. Rechtschreibung

- › Die Manuskripte sind nach den jeweils gültigen Rechtschreibregeln abzufassen. Abweichend davon sind Originalzitate (zB aus Judikaten, mit Ausnahme der Punktsetzung nach Abkürzungen) grundsätzlich in jener Schreibweise wiederzugegeben, die der Originalquelle entspricht.
- › Binde-, Gedanken- und Streckenstrich: Striche, welche mehrere Wörter verbinden (zB römisch-katholisch) werden kurz ausgeführt; hingegen werden Gedanken- und Streckenstriche (zB Linz – Ischgl) lang ausgeführt.

VI. Fahnenkorrekturen

Die Fahnenkorrekturen sind von Ihnen vorzunehmen und auf beim Satz entstandene Fehler zu beschränken.